

Gemeinde Unterdietfurt

S a t z u n g

über die Benennung der öffentlichen Verkehrsflächen und die

Nummerierung der Gebäude und Grundstücke in der Gemeinde

Unterdietfurt (Straßen- und Hausnummernsatzung)

EINGEFÜHRT

mit Beschluß des Gemeinderates vom 04.10.1984

BESTÄTIGT

mit Schreiben des Landratsamtes Rottal-Inn vom 17.10.1984

IN KRAFT

mit Wirkung vom 03.11.1984

S a t z u n g

über die Benennung der öffentlichen Verkehrsflächen und die Nummerierung der Gebäude und Grundstücke in der Gemeinde Unterdietfurt (Straßen- und Hausnummernsatzung)

Die Gemeinde U n t e r d i e t f u r t erläßt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes und § 126 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes folgende Satzung

§ 1

Die Gemeinde benennt die öffentlichen Verkehrsflächen (insbesondere Straßen und Plätze) und erteilt die Hausnummern (erstmalige Erteilung, (Umnummerierung)).

§ 2

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Straßenschilder zu dulden.

§ 3

- (1) Die Hausnummern werden von Amts wegen oder auf Antrag erteilt.
- (2) Grundstücke oder Gebäude sollen nach der Straßenseite nummeriert werden, an welcher sich ihr Haupteingang befindet.
- (3) Sofern Straßenzüge noch nicht durchgehend bebaut oder weitere Grundstücksteilungen möglich sind, kann die Hausnummer vorläufig erteilt werden.

§ 4

Als Hausnummern-Schilder dürfen nur Schilder mit weißem Grund und schwarzer Schrift verwendet werden. Diese werden von der Gemeinde einheitlich beschafft und zum Selbstkostenpreis an die Hausbesitzer auf deren Kosten abgegeben.

§ 5

Die Hausnummern-Schilder sind neben oder über dem Haupteingang des Gebäudes so anzubringen, daß sie von der öffentlichen Verkehrsfläche jederzeit gut sichtbar sind.
Sie sollen nicht höher als 2,5 m angebracht werden.

§ 6

Die Eigentümer der Grundstücke und Baulichkeiten haben die Hausnummernschilder nach Erteilung der Hausnummern bei der Gemeinde abzuholen, anzubringen, zu unterhalten und zu erneuern.

§ 7

Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach § 5 und § 6 nicht nach, so kann die Gemeinde das Erforderliche selbst veranlassen und die dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

§ 8

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Münd

